

mahligen Fall anwendbaren Bestimmungen des Gesetzes, über den Paternitätsprozeß urtheilen und die streitige Klage entscheiden; wenn es aber sich wegen Mangel an Bestimmungsgründen außer Stand sehen würde, die Klage zu entscheiden, alsdann den Fall Gott und der Zeit anheimstellen und den Entscheid bis zu allfällig erfolgender mehrerer Aufheiterung der Sache suspendieren, inzwischen aber das uneheliche Kind mit allen Folgen der Mutter zuzukennen.

---

Publication vom 18ten Junii 1808,  
betreffend die Waldbrände und das Löschen derselben.

---

**W**ir Burgermeister und Kleine Rätthe des Cantons Zürich urkunden hiermit: Da wir mit Mißfallen vernehmen müssen, daß hie und da in dem Canton, besonders durch das Verbrennen von Dornen und Gesträuchen auf holzleeren Plätzen sowohl, als nahe bey und in den Wäldern selbst, Brände entstanden, welche jedesmal mit größter Gefahr verbunden gewesen, und deren Dämpfung nur günstigen Umständen zu verdanken war, so haben wir, zu möglichster Abwendung alles dießfälligen Schadens, obrigkeitlich verordnet:

A. In Bezug auf die Verhütung des Waldbrandes, sollen :

1.) Alle Orts-Vorgesetzten, Bannwarten und Forster genau Acht geben, daß, wenn etwa in den Wäldern, zu Winters- Frühlings- und Herbstzeit Feuer angemacht werden, beständig eine erwachsene Person dabei gegenwärtig sey und wohl nachsehe, daß dadurch weder liegendes Holz, noch Stöcke oder Gesträuche ergriffen, auch das Feuer wieder sorgfältig ausgelöscht werde. Vom 1sten des Maymonats bis zu Ende des Herbstmonats aber soll gar kein Feuer, weder in, noch nahe bey Wäldern oder Gehölzen, gestattet werden.

2.) Bey dem Reuten von Dorngesträuch und Heidekraut, und bey dem Ausstoßen, wo etwa zum Verbrennen derselben Feuer angemacht werden, soll besonders darauf Acht gegeben werden, daß das Feuer nicht die Wurzeln angreife, oder durch den Wind gegen den Wald getrieben werde. Zu diesem Ende soll immer eine erwachsene Person dabei gegenwärtig seyn, damit, wenn die geringste Ausbreitung des Feuers über oder unter dem Boden bemerkt wird, dasselbe sogleich ausgelöscht und im Nothfall schleunige Hülfe herbeigerufen werde.

3.) Sollen die sogenannten Bettelkuchen, oder die Feuer, welche von herumziehendem Gefindel gemacht werden, nirgends geduldet werden, und

ist zu dem Ende den Dorfs-Vorgesetzten und Förstern, auch allen Polizey-Beamten, die genaueste Wachsamkeit aufgetragen.

Jede Nachlässigkeit, welche Orts-Vorgesetzte, Bannwarten oder Förster hierin an sich kommen ließen, solle von den Gerichten ohne Nachsicht bestraft werden.

Ueberhaupt sollen die Vollziehungs-Beamten, sobald sie von einem Waldbrande Kenntniß erhalten, hierüber die genauesten Untersuchungen anstellen und der Forst-Polizey-Commission einen umständlichen Bericht erstatten, welche dann die fehlbar erfundenen zu gebührender Bestrafung an die Gerichte überweisen wird.

#### B. In Bezug auf die Löschungsmanier:

Bei Entdeckung eines jeden Waldbrandes muß schleunigst Hülfe herbengerufen werden, und wenn das Feuer nicht auf dem Boden fortzieht, oder der Brand schon stark um sich greift, auch Wasser hinlänglich in der Nähe vorhanden ist, so kann man sich dessen auf gewohnte Weise zum Löschen bedienen. Sobald aber der Brand an Stöcken, Gesträuche oder Heidekraut entstanden, so ist, in der Ungewißheit, ob dadurch die Wurzeln unter dem Boden angesteckt worden, die einzig sichere Rettungsmanier, so geschwind als möglich den brennenden Platz mit einem Graben zu umziehen.

Diese Gräben müssen wenigstens 3 Schuh breit und so tief seyn, als die Wurzeln hinuntergehen, und die ausgegrabene Erde muß auf die Seite des brennenden Plazes geworfen werden, da dann erst, nach Vollendung des Grabens, etwa auch mit Wasser gelöscht werden kann.

Da nun dieses das einzige Mittel ist, wie dergleichen entstandenen Bränden wirksam gesteuert werden kann, so steht die Landes-Regierung in der Erwartung, daß in solchen Fällen dasselbe mit der möglichsten Schnelligkeit und Thätigkeit angewandt, und jedermann sich zu ungesäumter Beyhilfe bereitwillig finden lassen werde.

---

### Polizeyreglement vom 9. Julii 1808, für die Beckerereyen.

1. Wenn aus besonderen Localgründen jemand, der das Beckerhandwerk nicht gehörig erlernt hat, oder in Kraft des 9ten S. der allgemeinen Polizeyverordnung für die Handwerke vom 28sten May 1804, unter die ungunstigen Meister gehört, sich mit Brodbaden zum Verkauf abgeben wollte, — so mag ihm solches nachgesehen wer-